

einführen. Die Sache ist zwar einstweilen ungewohnt, aber neu ist sie nicht. Man wird sich von selber an die neue, herrliche Praxis der frühen Kinderkommunion gewöhnen. Übrigens ist der Standpunkt eines guten Katholiken einfach gegeben. Er fragt: „Was sagt der Papst?“ Der Papst drängt auf die Durchführung der Frühlkommunion, damit ist alles entschieden. Bitte, tun Sie mit. (Schluß folgt.)

Die Feuerbestattung menschlicher Leichen vom Standpunkt der Moral betrachtet.

Von Univ.-Prof. Dr. Prümmer O. P., Freiburg (Schweiz).

Die Einäscherung der Menschenleichen nimmt von Jahr zu Jahr zu. Ist es nicht bezeichnend für die diesbezügliche moderne Auffassung, daß während des Krieges, wo großer Kohlenmangel herrschte, man lieber die Lebenden frieren ließ, als den Toten die kostenvolle Feuerverbrennung zu versagen? Vor dem Kriege gab es in ganz Deutschland zirka ein Dutzend Krematorien, jetzt gibt es deren über 80 — in Berlin allein 3 — und alle in vollem Betrieb; vor dem Kriege war die Feuerbestattung in einigen Ländern überhaupt nicht zulässig, z. B. in Bayern, Österreich u. s. w.; jetzt wird sie überall gestattet und mit einem Eifer ausgeführt, der einer besseren Sache würdig wäre. So berichtet die „Schönere Zukunft“, III. Jahrgang, Nr. 31 vom 29. April 1928, daß während des Jahres 1927 in Wien zirka 3000 — also täglich fast 10 — Feuerbestattungen geschahen, worunter 1837 (!!) Leichen von römisch-katholischen Christen waren.

Diese zunehmende Vorliebe für die Leichenverbrennung ist gewiß nicht entstanden aus sozial-ökonomischen, noch aus hygienischen, noch aus ästhetischen Gründen.

Zunächst empfehlen keine sozial-ökonomischen Gründe die Leichenverbrennung; denn eine Feuerbestattung stellt sich erheblich teurer als eine Erdbestattung. Armer Leute Leichen begräbt man und gewährt ihnen für gewöhnlich nicht den Luxus einer Verbrennung. Freilich leisten Städte und Staaten häufig große Beiträge, um die Feuerbestattung den einzelnen Liebhabern zu verbilligen oder fast kostenlos zu machen. So kostet in einer großen Stadt Bayerns die Feuerbestattung nur 1 Mark; aber diese Beiträge entspringen natürlich aus keiner „*creatio ex nihilo*“, sondern aus dem Steuerzwang der Bürger, und zwar auch

derjenigen, die mit vollem Recht von Leichenverbrennung nichts wissen wollen. Derartige aus erzwungenen Steuern entnommene Beiträge sind ein schreiendes Unrecht. Aber was macht's! Lieber eine ungerechte Härte gegen die Steuerzahler, als ein Verzicht auf das hehre Ideal (!) der Feuerbestattung.

Daß in *hygienischer* Beziehung die Leichenverbrennung vor einer vorschriftsmäßigen Leichenbeerdigung absolut keine Vorzüge aufweisen kann, wird heute von fachkundiger Seite unumwunden zugestanden. Eine vorschriftsmäßig ausgeführte Leichenbeerdigung bringt gar keine hygienischen Nachteile. Sorgfältige ärztliche Untersuchungen haben das deutlich bewiesen. Übrigens ist es eine unleugbare Tatsache, daß Leute, die in der Nähe eines modernen Friedhofes wohnen, oder gar auf demselben, nicht mehr von Krankheiten heimgesucht werden als die übrigen Menschen.

Sprechen *ästhetische* Gründe etwa für die Leichenverbrennung? Freilich gilt hier auch der alte Satz: „*De gustibus non est disputandum.*“ Aber man muß doch schon einen ganz sonderbaren Kunstgeschmack haben, um einen Leichenverbrennungsofen und die damit notwendig verbundenen Prozeduren ästhetisch schön zu finden. Man läßt ja auch die nächsten Angehörigen des Verstorbenen gewöhnlich nicht zu nahe heran bei der Einäscherung. Diejenigen aber, die wirklich zugeschaut haben, wie eine Menschenleiche verbrannt wurde, finden diese Verbrennung eher schaurig, als schön. Hingegen ist es eine ergreifende, oft zu Tränen rührende Zeremonie, wenn der die Leiche umschließende Sarg unter dem Gebete des amtierenden Priesters und der tiefbetrübten Angehörigen langsam und feierlich in die Erde gebettet wird. Außerdem dürfte ein gut gepflegter Friedhof ästhetisch viel schöner wirken als ein Krematorium mit seinen Verbrennungsofen und Aschenurnen. Der Kontrast ist besonders auffällig auf dem Mailänder Campo Santo: Bädeler bezeichnet denselben als eine große Sehenswürdigkeit wegen seiner prächtigen Grabdenkmäler; fügt dann aber zum Schluß nüchtern hinzu: „Hinten in der letzten Abteilung ein tempio di cremazione zur Feuerbestattung.“ — —

Aus dem Gesagten geht wohl genügend hervor, daß die wachsende Vorliebe für die Leichenverbrennung nicht aus sozial-ökonomischen, hygienischen oder ästhetischen Gründen geboren ist. — Vom *kriminallistischen* Standpunkte aus liegt in der Feuerbestattung sogar die große Gefahr, daß viele frevelhafte Morde gar nicht entdeckt

werden. Ist eine Leiche einmal total verbrannt, so lassen sich die meisten Mordtaten nicht mehr an der übriggebliebenen Asche nachweisen; hingegen kann noch nach geraumer Zeit an der ausgegrabenen Leiche konstatiert werden, ob eine frevelhafte Todesursache, etwa durch Gift oder tödliche Verletzung vorhanden gewesen.

Was ist also der Hauptgrund der Vorliebe für die Feuerbestattung? Kurz gesagt: Feindliche Gesinnung gegen Religion und Christentum, Unglaube und materialistische Weltanschauung.¹⁾ Es mag ja ausnahmsweise die eine oder andere Feuerbestattung aus anderen Beweggründen veranlaßt sein, wie z. B. aus vornehm geltender Nachäfferei der Reichen, aus törichter Furcht vor dem Lebendig-begraben-werden infolge von Scheintod; aber dies bleiben doch verschwindend seltene Ausnahmefälle. Kein tief religiös denkender Mensch, gleichviel ob Jude oder Christ, wird seine Leiche verbrennen lassen, sondern sie dem Grabe übergeben, aus dem er einst beim jüngsten Gerichte hofft, glorreich aufzuerstehen, ähnlich wie Christus glorreich aus dem Grabe auferstanden ist.

An und für sich ist es zwar gleichgültig, ob eine Menschenleiche im Grabe vermodert oder im Krematorium verbrannt wird. Weder Dogma noch Moral werden durch diese verschiedenen Bestattungsarten direkt berührt; weshalb die Feuerbestattung in Ausnahmefällen, wie z. B. im Krieg oder in Pestgefahr erlaubt sein kann. Aber die katholische Kirche kann nicht gleichgültig zuschauen, wie durch die moderne Feuerbestattung langsam aber systematisch der Glaube an die Auferstehung des Leibes und die Unsterblichkeit der Seele bekämpft wird. Dadurch, daß der Menschenleichenam sogleich durch Feuer vollständig vernichtet wird, will man demonstrieren, daß „mit dem Tode alles aus ist“. Daher haben auch die Freimaurer und sonstige religionsfeindliche Genossenschaften ein so reges Interesse an der Leichenverbrennung. Unter diesen Umständen begreift jeder, daß die katholische Kirche ihre Untertanen warnend und strafend von der unchristlichen Feuerbestattung abhalten muß. Eine ganze Reihe von päpstlichen und bischöflichen Verboten der Leichenverbrennung liegen vor. Der Kürze halber seien

¹⁾ Das S. Officium sagt in der an alle Ortsordinarien der ganzen Erde gerichteten Instructio vom 19. Juni 1926: „Pastores . . . concreditas sibi oves omnimodis edocendas curent, hoc reapse consilio a christiani nominis hostibus cadaverum cremationem laudari ac propagari, ut animis a mortis consideratione speque corporum resurrectionis paulatim aversis, materialismo sternatur via.“

nur einige angeführt. Schon am 19. Mai 1886 entschied das S. Officium, es sei streng verboten, Mitglied eines Vereines zur Beförderung der Feuerbestattung zu sein. Dem, der aus einem solchen Verein, dessen Mitglied er ist, nicht austritt, müssen die Sakramente verweigert werden. A fortiori ist es streng verboten, die eigene oder eine fremde Menschenleiche verbrennen zu lassen. Noch entschiedener verurteilt der neue Cod. jur. can. die Leichenverbrennung. Der can. 1203 lautet: „Fidelium defunctorum corpora sepelienda sunt, reprobata eorum crematione. Si quis quovis modo mandaverit, ut corpus suum cremetur, illicitum est hanc exsequi voluntatem, quae si adjecta fuerit contractui, testamento aut alii cuilibet actui tamquam non adjecta habeatur.“

Hat also jemand durch notarielles Testament bestimmt, daß seine Leiche verbrannt werden soll, so gilt diese Bestimmung als kirchenrechtlich ungültig und die überlebenden Anverwandten dürfen dieselbe nicht ausführen. Das kann unter Umständen große Schwierigkeiten bereiten. Hat z. B. ein materiell reicher, aber gottloser Onkel seinen gottesfürchtigen Neffen durch Testament zum Alleinerben eingesetzt unter der Bedingung, daß er für die Feuerbestattung Sorge, wie hat sich dann dieser Neffe zu verhalten? Da des Onkels Bestimmung über seiner Leiche Verbrennung kirchenrechtlich nichtig ist, kann und darf der Neffe sie nicht ausführen. Wenn indes durch die Nichtausführung dem Neffen *großer Schaden* entsteht, wie z. B. Verlust der ganzen Erbschaft, so dürfte er *materiell* zu der Feuerbestattung mitwirken, indem er der Direktion des Krematoriums die testamentarische Bestimmung des Onkels einfach mitteilt. Diese Direktion besorgt dann alles Nötige. So darf ja auch eine katholische Krankenschwester auf ausdrücklichen Wunsch eines protestantischen Kranken hin den protestantischen Religionsdiener rufen lassen.¹⁾

Im can. 1240 bestimmt der Cod. jur. can.: „Ecclesiastica sepultura privantur, nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa, qui mandaverint suum corpus cremationi tradi.“ Also Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses für jeden, der die Bestimmung, daß seine Leiche verbrannt werden solle, nicht *ausdrücklich* zurückgenommen hat. Es genügt keine stillschweigende Zurücknahme durch etwaige religiöse Betätigung in der letzten Lebenszeit. Das S. Officium sagt in der bereits oben

¹⁾ Vgl. *Prümmer*, Man. Theol. mor.⁵ I, n. 526, wo diese Frage ausführlich erörtert wird.

zitierten Instructio vom 19. Juni 1926: „Valde autem longe a veritate abesse evidenter dicendi sunt, qui ex speciosa ratione quod aliquem religionis actum defunctus, dum viveret, exercere solitus esset, vel quod ultimo vitae momento pravam voluntatem forte retractare potuerit, licitum censent exsequias ecclesiasticas eidem praesente cadavere de more persolvere, licet hoc postea, ex propria ipsius defuncti dispositione sit igni tradendum. Cum enim de hac conjectata retractatione nihil certo constare queat, nullam ipsius in foro externo rationem haberi palam est.“

Diese Bestimmung ist wichtig für die Praxis. Wird z. B. ein Beichtvater zu einem Schwerkranken gerufen, von dem es bekannt ist, daß er seine Leichenverbrennung angeordnet hat, so muß der Beichtvater in schonender, kluger und entschiedener Weise von ihm fordern, daß er diese Anordnung *ausdrücklich* zurückzieht; verweigert er das, so kann er jetzt nicht absolviert und nach dem Tode nicht kirchlich beerdigt werden. Ist der Kranke aber bereits besinnungslos, und nicht offenkundig verstockt und religionslos gewesen solange er noch bei Sinnen war, so kann ihm zwar sub condicione die Lossprechung und auch die heilige Ölung erteilt, nicht aber nach dem Tode das kirchliche Begräbnis gewährt werden, und zwar selbst dann, wenn die Feuerbestattung tatsächlich nach dem Tode nicht stattfindet. So ausdrücklich die Commissio Pont. am 10. November 1925.¹⁾ Das mag hart erscheinen, aber man muß diese Strenge der Kirche verstehen, in Anbetracht der immer mehr zunehmenden Leichenverbrennungen und der damit verbundenen sehr üblen Begleiterscheinungen. Wenn indes in einem besonders verwickelten Falle große Zweifel und Schwierigkeiten wegen der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses (nämlich der kirchlichen Beerdigung des Leichnams und nicht der Aschenurne) entstehen, so findet der can. 1240, § 2 Anwendung: „Occurrente praedictis in casibus aliquo dubio, consulatur, si tempus sinat, Ordinarius; permanente dubio, cadaver sepulturae ecclesiasticae tradatur, ita tamen ut removeatur scandalum.“²⁾ Die Aschenurne darf jedenfalls

¹⁾ „An vi canonis 1240, § 1 n. 5. ecclesiastica sepultura priventur qui mandaverint suum corpus cremationi tradi et in hoc voluntate permanserint usque ad mortem, etiamsi crematio ad normam canonis 1203, § 2 non sequatur. — R. Affirmative.“

²⁾ Der can. 1240, § 2 gilt allgemein, wenn der Pfarrer zweifelt, ob er das kirchliche Begräbnis gewähren oder verweigern soll. Das S. Officium hatte aber bereits am 15. Dezember 1886 speziell für Zweifel bei Feuerbestattungen bestimmt: „In casibus particularibus in quibus dubium vel difficultas oritur, consulendus est Ordinarius, qui accurate perpensis omnibus adjunctis id decernet, quod magis expedire in Domino judicaverit.“

nicht auf dem geweihten Kirchhofe beigesetzt werden. Sollte aber die Zivilbehörde dies absolut fordern, dann sollen die kompetenten Priester dagegen energisch protestieren und in keiner Weise dazu mitwirken oder dabei zugegen sein. So die erwähnte Instructio, die dann noch zum Schluß eine doppelte Mahnung beifügt: Erstens. Die Priester sollen bei jeder passenden Gelegenheit die Gläubigen belehren über den Nutzen und die erhabene Symbolik des kirchlichen Begräbnisses, und so abschrecken von der gottlosen Leichenverbrennung. Zweitens. Die Bischöfe sollen unter sich gemeinsame Konferenzen halten, um zu beraten, auf welche Weise am wirksamsten die Leichenverbrennung ausgerottet werden kann und hierauf dem Heiligen Stuhle Bericht erstatten über die erzielten Erfolge. Die preußische Bischofskonferenz hatte bereits am 22. August 1911 diesbezügliche Anordnungen getroffen. Im Jahre 1913 folgte der Bayerische Episkopat; am 23. Februar 1926 erschien ein neuer Erlaß des Bischofs von Breslau und zur selben Zeit teilte der Bischof von Linz den vom Heiligen Offizium erhaltenen Bescheid mit, gemäß dem diejenigen, die einen akatholischen Religionsdiener herbeigerufen haben behufs Vornahme von religiösen Zeremonien an zur Verbrennung bestimmten Leichen, als suspecti de haeresi gelten, die nicht mehr zu den heiligen Sakramenten zugelassen werden können, bevor sie das gegebene Ärgernis gutgemacht haben, *so wie der Bischof es bestimmen wird*. Wer verdächtig der Häresie ist, inkurriert auch noch andere Strafen, wie der can. 2315 bestimmt. Daß bei Leichenverbrennungen ein akatholischer Religionsdiener herbeigerufen wird, ist leider nicht so selten. Gemäß dem oben Gesagten muß jeder katholische Priester die kirchlichen Amtsfunktionen bei der Feuerbestattung verweigern. Da kommt es nun vor, daß die Anverwandten sagen: Tut's nicht der katholische Pfarrer, so tut's doch der protestantische Pastor; den sie dann herbeirufen. Mit vollem Recht bestimmt das Heilige Offizium strenge Maßregeln gegen derartige pflichtvergessene Katholiken.

Es sei noch erwähnt, daß in der öfters zitierten Instructio vom 19. Juni 1926 das Dekret des S. Officium vom 15. Dezember 1886 näher erklärt, bzw. eingeschränkt wird. Damals war gestattet worden, daß, wenn eine Feuerbestattung verordnet wird nicht vom Verstorbenen, sondern von dritten Personen, die kirchlichen Exequien abgehalten werden dürfen, sowohl im Trauerhause, wie in der Kirche; daß aber kein amtierender Priester die

Leiche begleiten dürfe bis zum Krematorium. Das Ärgernis müsse aber vermieden werden durch eine öffentliche Erklärung, daß die Feuerbestattung nicht auf Wunsch des Verstorbenen, sondern dritter Personen geschehe. Jetzt schränkt die zitierte Instructio obige Erlaubnis ein: Wenn durch die öffentliche Erklärung das Ärgernis nicht genügend beseitigt wird, so müssen alle kirchlichen Beerdigungszeremonien unterbleiben.

Zum Schluß noch einige kurze Bemerkungen zu der cooperatio bei der Leichenverbrennung:

1. Eine *cooperatio formalis*, die einer Billigung der von der Kirche so streng verbotenen Feuerbestattung gleichkäme, ist natürlich nie gestattet, weil sie ein direkter Ungehorsam ist gegen die Kirche.

2. Eine *cooperatio materialis* kann aus triftigen Gründen erlaubt sein. Ein solches Beispiel einer cooperatio materialis ist bereits oben bei dem erbenden Neffen angeführt worden. Aber ist es eine bloße cooperatio materialis, einer für die Verbrennung bestimmten Leiche im Trauerzuge das Ehrengelage bis zum Krematorium zu geben und dort eventuell zugegen zu sein bei den religiösen Zeremonien eines akatholischen Religionsdieners? Antwort: a) Wenn dadurch ein wirkliches Ärgernis entsteht, nein; denn das Ärgernis muß vermieden werden. b) Wenn an einem Orte durch oberhirtlichen Erlaß ein solches Geleite ausdrücklich verboten ist, ebenfalls nein. In den übrigen Fällen: ja, *wofern ein triftiger Grund vorliegt*. So z. B. dürfte meines Erachtens ein katholischer Bankbeamter im Trauerzuge mitgehen, wenn die Leiche des Bankdirektors zum Krematorium geführt würde und alle übrigen Bankbeamten in corpore mitgehen. Denn bliebe er fern, würde er am Ende Brot und Amt verlieren. Kein vernünftiger Mensch würde deswegen Ärgernis nehmen und es liegt auch kein *periculum perversionis* vor. Der innere Grund dieser Ansicht liegt in den heutigen Verhältnissen. Heute wird nämlich die Teilnahme am Leichenzuge nicht als eine religiöse Zeremonie, sondern als eine reine Höflichkeitssache betrachtet. Auch der Cod. jur. can. (can. 1258, § 2) scheint diese Ansicht zu bestätigen. Dort heißt es: „Tolerari potest praesentia passiva seu mere materialis, *civilis officii et honoris causa*, ob gravem rationem ab episcopo in casu dubii probandam, in acatholicorum funeribus, nuptiis similibusque sollemniis, dummodo perversionis et scandali periculum absit.“ — Was die Bediensteten am Krematorium angeht, können sie im allgemeinen in bona fide gelassen werden, wenn es

ihnen sehr schwer wird, eine andere passende Erwerbstätigkeit zu finden; indes soll ihnen doch gesagt werden, daß die Feuerbestattung von der Kirche verboten ist und daß sie dabei nur rein materiell mitwirken dürfen, etwa wie ein katholischer Bauunternehmer aus triftigen Gründen an einem protestantischen Tempelbau mithelfen kann.

Was von der Bestattung von Menschenleichen gilt, gilt auch von der Bestattung menschlicher Gliedmaßen, die durch chirurgische Operation oder auf andere Weise vom Körper getrennt wurden. Das S. Officium entschied diesbezüglich am 3. August 1897 für katholische Krankenhäuser: 1. Die Gliedmaßen akatholischer Patienten sind in ungeweihter Erde zu begraben. 2. Die Gliedmaßen katholischer Patienten sind in geweihter Erde zu beerdigen, etwa in einer dazu geweihten Ecke des Spitalgartens. 3. Wenn die Ärzte indes die Verbrennung solcher Gliedmaßen anordnen, so dürfen die katholischen Krankenschwestern dem Folge leisten. Im lateinischen Text heißt es: „sorores prudenter dissimulent et obediunt.“

Hiemit glauben wir die kirchliche Disziplin und Auffassung der Feuerbestattung für den Seelsorgeklerus, wenn auch kurz, so doch hinreichend, dargelegt zu haben.

Mehr apostolische Initiative, d. h. Mehr Mission!

Von Konviktsdirektor Dr Mack, Luxemburg.

Wenn der Feind tief im Vaterlande steht und die große Entscheidungsschlacht sich ankündigt, wo es ums Ganze geht, so werden *alle* Mann zum Waffendienst herangezogen, die Etappen werden „ausgekämmt“ und das Volk wird zur entscheidenden Anstrengung aufgerufen. Besitzt das Land dann politische und militärische *Führer*, so scharf sich die bedrohte Nation im heldenmütigen Aufbäumen der äußersten Kraft um diese Großen und läßt sich von ihnen zum Sturme führen, zur allein rettenden Initiative und *Offensive*!

Sieh in diesem Bilde die Lage des Katholizismus in der modernen Welt und die Aufgabe seiner Apostel im Laien- und Priesterkleid!

Die Menschheit ist voll von geistigem Wehe. Überall religiöse und moralische Krisen. Europa und Amerika bevölkern sich mit weißen Heiden. Die Großstädte sind zumeist von Christus abgefallen, weil die Seelsorgsmittel und die apostolische Initiative der Christen dem Hoch-